

Geschäftsordnung des Sportvereins Sachsenwerk e. V. Dresden

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Eröffnung der Versammlung

Der Vorsitzende des Sportvereins Sachsenwerk oder einer der stellv. Vorsitzenden eröffnet die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und begrüßt die Anwesenden.

Die Leitung der Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einer der beiden stellv. Vorsitzenden übernommen.

2. Tagesordnung

Begrüßung der Teilnehmer
Bericht des Vorsitzenden
Bericht des Schatzmeisters
Bericht des Kassenprüfers
evtl. weitere Berichte (Abteilungen und Sportgruppen)
Entlastung
Neuwahlen
Vorsitzender
2 stellv. Vorsitzende
Schatzmeister
Kassenprüfer
Schriftwart
Vereinsjugendwart

Anträge
Verschiedenes
Schlusswort

3. Abstimmung und Wahlen

Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Versammlungsleiter die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt. Nach Beginn der Wahlhandlung kann sich kein Mitglied mehr in die Anwesenheitsliste eintragen und deshalb nicht mehr an der Wahlhandlung und den Abstimmungen teilnehmen.

Die Anwesenheitsliste muss bis zum Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Versammlungsraumes ausliegen.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmung anordnen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordert.

Wahlen erfolgen offen, sofern lediglich eine Person zur Wahl steht. Der Versammlungsleiter kann geheime Wahlen anordnen.

Ergibt sich bei der Wahl eine Stimmengleichheit, so wird die Wahl wiederholt.

Nicht anwesende Mitglieder, die zur Wahl stehen, können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

4. Anträge

Bei mehreren Anträgen, die zu selben Sache vorliegen., hat der Versammlungsleiter zuerst über den weitestgehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen.

Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind möglich.

5. **Redeordnung**

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen " zur Geschäftsordnung " - " zur Berichtigung " - " zur Fragestellung " ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Antrag auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Zu einem Antrag " zur Geschäftsordnung " (z. B. Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste , Vertagung, Begrenzung der Rednerzeit, Änderung der Tagesordnung, Anträge auf geheime Abstimmung) darf höchstens ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Der Versammlungsleiter kann jeden Redner, der sich seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, ermahnen, zur Sache zu reden und ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

§ 2 **Beiträge**

Die Beiträge und Umlagen werden durch die Delegiertenkonferenz festgesetzt und beschlossen.

Der SV SW erhebt folgende monatlichen Beiträge :

Beiträge für erwachsene Mitglieder	6.00 €
Beiträge für jugendliche Mitglieder	4.00 €
Beiträge für Kinder	3.00 €

Sonderbeiträge

Alle Mitglieder die eine Funktion im Vorstand oder in den Abteilungen ausüben zahlen einen Einmalbetrag von 25,00 € pro Jahr.

Die Festsetzung von Sonderbeiträgen in den Abteilungen und Sportgruppen bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Der Sportverein Sachsenwerk führt ein Vereinskonto mit Unterkonten der Abteilungen und Sportgruppen. Alles andere regelt die Finanz - und Kassenordnung.

§ 3 **Abteilungen**

Der SV SW ist in verschiedene Abteilungen und Sportgruppen, getrennt nach Sportarten, untergliedert.

Jede Abteilung und Sportgruppe hat jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen und eine eigene Leitung zu wählen. Die Leitungen bestehen mindestens aus.

Abteilungs- Sportgruppenleiter
stellv. Leiter
Kassenwart und Kassenprüfer (Revisor)

Die Wahl hat vor der Delegiertenkonferenz des Sportvereins Sachsenwerk zu erfolgen.

Der Kassenprüfer prüft die Handkassen in Einnahmen und Ausgaben . Er ist an den Weisungen des Vereinsrevisors gebunden der Kassenwart dem Schatzmeister.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des SV SW sinngemäß

§ 4 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter.

Die Sitzungen des Vorstandes finden alle 2 Monate statt. Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder des Vorstandes einzuladen.

Der erweiterte Vorstand führt seine Beratungen nach der Vorstandssitzung durch. Zu dem erweiterten Vorstand gehören alle Abteilungsleiter und Sportgruppenleiter.

Der Vorsitzende kann den Vorstand mit einer Frist von drei Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn es drei Mitglieder es fordern.

Jedes Mitglied kann Wünsche zur Tagesordnung äußern, die es fünf Tage vor der Sitzung der Geschäftsstelle aufgeben muss, damit die Tagesordnung dem Vorstand zugeschickt werden kann.

Abstimmung

Abstimmungen finden durch Handheben statt, es sei denn ein Vorstandsmitglied wünscht Geheimabstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Verwaltung

Zeichnungsberechtigt für den SV SW sind der Vorsitzende, ein stellv. und der Schatzmeister.

Schreiben von besonderer Bedeutung (z. B. Behörden, Geschäftsleitungen oder Verbänden usw.) sind von den oben genannten Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben.

Schreiben, die den Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen betreffen, sollen vom zuständigen Leiter unterschrieben werden.

Schriftverkehr mit der Dresdener Sportjugend soll vom Vereinsjugendwart oder vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

Bei jedem Schreiben sind die bestehenden Kopfbögen des Sportverein Sachsenwerk zu verwenden. Jegliche andere Darstellung ist nicht gestattet.

Geschäftsstelle

Der Sportverein Sachsenwerk führt eine Geschäftsstelle, die Verantwortung trägt der Vorsitzende.

Über besondere Vorgänge auf der Geschäftsstelle oder im Sportbetrieb der Abteilungen und Sportgruppen ist der Vorsitzende sofort zu unterrichten.

Änderungen der Geschäftsordnung SV SW können durch einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes vorgenommen werden.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 28.03.2008 in Kraft.